

30.11.2023

Bescheinigung

Versicherungsnehmer: Ochs Bohrgesellschaft mbHSchieräckerstr. 35
90431 Nürnberg

Unser Versicherungsnehmer ist mit seinem bei der zuständigen Berufsgenossenschaft eingetragenen gesamten Betrieb einschließlich aller Nebenbetriebe gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht versichert.

Dem Vertrag liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Privat-Haftpflichtversicherung sowie Besondere Bedingungen zugrunde.

Die Versicherungssummen betragen

7.500.000 EUR pauschal für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) einschließlich Leitungs- und Bearbeitungsschäden

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.

Versicherte Tätigkeit: tief- und Brunnenbau.

Arbeitsmaschinen

Im Rahmen dieses Betriebs-Haftpflichtversicherungsvertrages besteht auch Versicherungsschutz für als selbstfahrende Arbeitsmaschine anerkannte, nicht zulassungspflichtige und auch mit keinem amtlichen Kennzeichen versehene Fahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h beim Befahren öffentlicher Straßen und Wege mit eigener Kraft. Der Haftpflichtversicherungsschutz ist, wenn bei der selbstfahrenden Arbeitsmaschine behördlich genehmigte Abweichungen von den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung gegeben sind, nicht eingeschränkt.

Tätigkeits-/ Bearbeitungsschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden ausschließlich dann, wenn diese

(1) durch eine berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;

(2) dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;

(3) durch eine berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Materialien, die vom Auftraggeber oder Bauherrn gestellt wurden, wenn diese Schäden durch eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen an oder mit diesen Materialien, wie z. B. Transport, Montage, Einbau, Ausbau, Verlegen, Anbringen usw., verursacht werden. Nicht versichert bleiben die Kosten für den Aus- und Einbau der beschädigten Materialien. Der Baugrund gilt nicht als Material im Sinne dieser Regelung.

Umweltschadenversicherung

Im Rahmen dieses Vertrages ist ferner versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers nach Umweltschadensgesetz auf der Grundlage der AVB und der Besonderen Bedingungen und Risiko-beschreibungen für die Umweltschadenversicherung (BBR USV-AVB).

Für Ansprüche wegen Umweltschäden steht eine gesonderte Versicherungssumme in Höhe der für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung, höchstens jedoch 5.000.000 EUR.

Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Umwelthaftpflichtversicherung

Im Rahmen der Bedingungen dieses Vertrages besteht auch Versicherungsschutz gemäß dem Regressrisiko und der Basisdeckung des Umwelthaftpflichtmodells. Es gelten die oben genannten Versicherungssummen.

Der nächste Versicherungsablauf ist der 01.01.2025. Der Vertrag verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

VHV Allgemeine Versicherung AG



Dr. Sebastian Reddemann



Dr. Thomas Diekmann